

Vorwort

Am 3. April 1947 kam der Jubilar in Hamburg-Blankenese als Sohn einer Richterin und eines Privatdozenten und späteren Zivilrechts-Professors zur Welt. Er wuchs auf in Blankenese und in Rantum auf Sylt. Auf der Nordseeinsel ging er auch in die einklassige Dorfschule, bevor er auf dem Christianeum in Hamburg-Othmarschen das Abitur ablegte. Nach einem Studien-Trimester in Lyon, dem Wehrdienst und einer Banklehre bei der Privatbank Münchmeyer & Co. begann er sein Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen und Hamburg. Studienbegleitend arbeitete er zunächst im Landesgefängnis zu Rottenburg und später als Pflegehelfer im forensischen Haus 18 der psychiatrischen Klinik Ochsenzoll in Hamburg-Langenhorn.

Nach dem Studienabschluss 1970 und einer kurzen Tätigkeit als „Trepenterrier“ im Anwaltsbureau von Max Reinhard Winter begann er 1974 das Referendariat zunächst mit dem Berufswunsch Gefängnisdirektor und einem entsprechend erkennbaren Schwerpunkt auf der Praxis des Strafvollzugs. Es war eine Zeit des Aufbruchs: Wenige Jahre nach dem Inkrafttreten des Ersten Strafrechtsreformgesetzes sollte auch der Vollzug – weg vom Prinzip „immer feste druff“ – humanisiert werden, etwa durch offene Anstalten, Sozialtherapie und einen Stilwechsel im Jugendvollzug. Niederträchtige Vollzugssanktionen wie „Hartlager“ und „Schmälerung der Kost“ wurden abgeschafft. Die Hamburger „Glocken-Affäre“ – Vollzugsbeamte hatten einen Untersuchungsgefangenen totgeschlagen – führte zum Rücktritt des damaligen Gefängnisleiters. Ein Gefangenenaufstand in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel trug den neuen Geist auch in die Medien, deren Macht und Wille, bei Politikern das Sanktionierungsbedürfnis anzuhetzen, noch deutlich geringer ausgeprägt war als dieser Tage. Vor solchem Hintergrund absolvierte der Jubilar sowohl die Verwaltungs- als auch die Wahlstation seines Referendariats in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel und wurde dort vom Anstaltsleiter mit den Aufgaben eines erkrankten Abteilungsleiters betraut.

Allein die Wahl der Anwaltsstation war noch offen. Ableisten wollte der Jubilar sie bei Hajo Wandschneider, dem seinerzeit prominentesten Verteidiger Hamburgs. Von dem war allerdings bekannt, dass er keine Referendare aufnehme. Der Zufall wollte es aber, dass ein Untersuchungsgefangener, der Wandschneiders Mandant war, ausnahmsweise in der Justizvollzugsanstalt

Fuhlsbüttel inhaftiert wurde, weil er in der Untersuchungshaftanstalt am Holstenglacis eine Geiselnahme begangen hatte. Als Wandschneider nun seinen Klienten in der Haft besuchen wollte, musste er feststellen, dass alle Sprechzellen belegt waren. Entsprechend ratlos muss er dreingeblickt haben, als der junge Schwenn ihm auf dem Weg zur Vollzugsgeschäftsstelle begegnete. Auf dessen Frage, ob er helfen könne, trug Wandschneider ihm sein Anliegen vor, woraufhin der Jubilar ihm kurzerhand sein eigenes Dienstzimmer als Besprechungsraum überließ. Beim späteren „Durchschließen“ aus dem Zellenhaus zurück in den Verwaltungsbereich fragte er Wandschneider, Unbedarftheit suggerierend, ob er auch Referendare nehme, woraufhin dieser ihm – was blieb ihm übrig? – notgedrungen zusagte, eine Ausnahme machen zu wollen. Die so eingefädelt Anwaltsstation des Jubilar sollte dann alles verändern: Sein frisch (wieder-)verheirateter und von der Reiselust gepackter Lehrer überließ ihm nach einer erfolgreichen ersten Hauptverhandlung wegen eines Verstoßes gegen die Hackfleischverordnung schon als Referendar mehr und mehr seiner bedeutenden Fälle. Als zusätzliches Glück erwies sich außerdem, dass Wandschneider – anders als der Jubilar nach Lektüre der 3. Auflage des *Sarstedt* – kein Fan der Revision war und deshalb seine Revisionsmandate von vornherein allesamt dem Jubilar „überhalf“. Der eröffnete nach rund zweieinhalbjähriger Angestelltentätigkeit in Wandschneiders Kanzlei am 1. Januar 1980 sein eigenes Bureau in der Eulenstraße und legte so den Grundstein für seine bis heute, inzwischen gemeinsam mit den beiden Herausgebern Kruse und Georg geführte Kanzlei in der Hamburger Speicherstadt.

So sehr er Wandschneider – den „Zauberer“, wie er ihn seinen beiden Söhnen vorstellte – verehrte und bis heute verehrt, so sehr unterscheidet sich sein Verteidigungsstil von dem seines Lehrers: Hier der vereinnahmende Charme und das gewinnende Wort, dort der messerscharfe Einsatz des Prozessrechts, das Wort keine gereichte Hand, sondern mal Florett, mal Degen, mal Säbel und mal Machete – immer aber Waffe. Die Medien schreiben, in der Hauptverhandlung sei er „brillant, spitzzüngig und arrogant“ (*Spiegel*), setze vor Gericht seine „rhetorische Überlegenheit ein, filetiert mit schneidender Stimme Zeugenaussagen und nutzt die Schwächen der Gegner als Steilvorlage für seinen mitunter ätzenden Spott“ (*Hamburger Abendblatt*).

Wer dergleichen liest, muss glauben, auch für den Jubilar selbst gelte, was er im Nachruf auf seinen Lehrer in der *Zeit* schrieb: „Wandschneiders Stärke war die Verteidigung des Angeklagten im Gerichtssaal“, also im Angesicht der Prozessbeteiligten. Wer aber so über den Jubilar denkt, sollte seine

Schriftsätze lesen, angesichts derer man sich die Geltung des Öffentlichkeitsprinzips auch im Ermittlungs-, im Revisions- und im Wiederaufnahmeverfahren nur wünschen kann. Mag der Aufschlag – ein Einstellungsantrag, eine Revisionsbegründung oder ein Wiederaufnahmegesuch – noch im Allegro marcato daherkommen, folgt jedenfalls das erste Nachsetzen – ein Nichteröffnungsantrag, eine Gegenerklärung oder eine Erwiderung auf die staatsanwaltschaftliche Stellungnahme – im Vivace espressivo und spätestens das zweite – ein Antrag in der Hauptverhandlung, ein weiteres Ausführen der Sachrüge oder eine sofortige Beschwerde – im Vivacissimo risoluto con fuoco.

Ob ihn zu hören oder ihn zu lesen das größere Vergnügen bereitet, muss nicht abwägen, wer regelmäßig beides darf, und erst recht nicht, wer mit ihm in Sozietät „lebt“. Denn egal, ob er sich in Hamburg oder in seinem Haus in Wustrow aufhält, je nachdem wo ihn das Wasser und die Stille fordernde Arbeit an der nächsten Verfahrensrüge oder dem übernächsten Wiederaufnahmeantrag gerade hinziehen: Dass einmal ein Tag vergeht, an dem er nicht mit seinen Sozien telefoniert, bleibt eine seltene Ausnahme – sei es über ein „wie Helmut Kohl sagen würde, gänzlich unerträgliches“ Stück, das es in eine der vielen von ihm verschlungenen Tageszeitungen geschafft hat, sei es, um den neusten Einfall in einem seiner Verfahren zu diskutieren, oder sei es auch nur, um Albernheiten und Sottisen, wie Fantasienamen gemeinsam imaginiertes Festschriftbeiträge, auszutauschen. Und dass bei diesen Telefonaten nicht jedes Mal und anlassunabhängig über dieses oder jenes herzlich gelacht würde, ist schon wegen des durch und durch humorvollen Persönlichkeitskerns des Jubilars, der eine besondere Vorliebe für Selbst- wie für Fremdironie hegt, völlig unmöglich.

Mit Selbstverständlichkeit behandelt er seine beiden jungen Partner in der gemeinsamen, bisweilen geradezu familienunternehmerhaft geführten Sozietät als in jeder Hinsicht ebenbürtige Mitträger seines Renommees. Schon als Angestellte hatte für sie gegolten: Schriftsätze unterschreibt, wer sie geschrieben hat, nicht, wer den größeren Namen hat. Als Sozien beansprucht er ihnen gegenüber weder ein Erstzugriffsrecht auf besonders spannende oder prestigeträchtige Fälle noch irgendeine Art der Führungsrolle in gemeinsamen Mandaten oder eine deutlichere Sichtbarkeit nach außen – im Gegenteil. So eitel, arrogant und gar überheblich sein öffentliches Image und sein Auftritt vor Gericht auf Medienvertreter wirken mögen – dass es je auch nur einen Anflug solcher Charaktereigenschaften im persönlichen Umgang gegeben hätte, wird kein Praktikant, Referendar, Angestellter oder Partner über Johann Schwenn berichten können. Findigen Referendaren schlägt er auch

schon mal – ihre Leidenschaft für das Prozessrecht vorausgesetzt – ernst gemeint vor, man möge doch bei der Gegenerklärung zu der auf „o.u.“-Verwerfung seiner Revision lautenden Antragschrift des „Generals“ „um die Wette zu schreiben“. Auch an dieser geradezu akzentuierten Korrektheit des Jubilars wird es liegen, dass sich neben seinen beiden aktuellen Sozien auch Joachim Kersten – der leider vor Erscheinen dieser Festschrift verstorbenen ist –, Sven Krüger und Sascha Böttner, also gleich drei seiner ehemaligen Partner, als Autoren an der Festschrift beteiligt haben.

Die heißt „Verteidigung“ und will damit das Leben des Jubilars auf seinen Begriff bringen. Als Autoren konnten die Herausgeber Wegbegleiter aus Anwaltschaft, Strafjustiz, Wissenschaft, Rechtsmedizin und Psychiatrie gewinnen, die ihn allesamt mit Beiträgen ganz unterschiedlicher Couleur zu würdigen wussten, vom ehrenvollen Gruß (und sogar einer Liebesbekundung!) über Anekdotisches, Historisches und Philosophisches bis hin zu wissenschaftlichen Abhandlungen über Theorie und Praxis des Strafprozesses.

Würde man den Jubilar nach seinen prägendsten Fällen fragen, würde er sicher die Vertretung des Verlags Gruner + Jahr im Zusammenhang mit dem Skandal um die Hitler-Tagebücher nennen; die Verteidigung des Leiters des Auslandsnachrichtendienstes im Ministerium für Staatssicherheit der DDR, Markus Wolf, gegen den Vorwurf des Landesverrats; die Verteidigung des Meteorologen Jörg Kachelmann gegen den Vorwurf der Vergewaltigung; und die sukzessive Verteidigung von Karl Kielhorn und Gerhard Bögelein gegen den Vorwurf des gemeinschaftlichen Mordes an einem NS-Wehrmichtsrichter in einem sowjetischen Kriegsgefangenenlager 45 Jahre zuvor; ferner jedes seiner gewonnen Wiederaufnahmeverfahren, darunter die Fälle Adolf S. und Bernhard M., Witte, Becker und Gill, und – nicht zuletzt – die jüngst gemeinsam mit den Herausgebern erfolgreich geführte Verfassungsbeschwerde gegen die Neuregelung der Wiederaufnahme zuungunsten des rechtskräftig Freigesprochenen in § 362 Nr. 5 StPO durch das „Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit“.

Es ist diese Bandbreite an Mandaten, die der Jubilar mit nur wenigen anderen deutschen Verteidigern teilt. Eingebettet sind sie in den jeweiligen zeitlichen Kontext, teils historisch-politischer Natur, teils von exponierter gesellschaftlicher Bedeutung, oftmals von hohem medialen Interesse, häufig mit neuen und komplexen Rechtsfragen einhergehend und nicht selten an der Seite von Opfern justizieller Willkür, die zuvor alle Hoffnung hatten fahren lassen. Und so spiegelt sich auch Rechtsgeschichte im Tagesgeschäft dieses Ausnahmeverteidigers: Neben seiner durchweg betriebenen Vertei-

digung im Revisionsverfahren waren die 1970er und 1980er geprägt von Rauschgift-Mandaten, die sich schwerpunktmäßig um die Bedeutung und Enttarnung von V-Leuten drehten. In den 1990ern dagegen dominierten Mandate, in denen von der Deutschen Einheit aufgeworfene Rechtsfragen zu den Tatbeständen des Landesverrats und der geheimdienstlichen Agententätigkeit auf Ost- wie auf Westseite und der Rechtsbeugung durch DDR-Richter und -Staatsanwälte virulent wurden. In den 2000ern nahm dann sein Wiederaufnahmedezernat mit Justizirrtümern in Missbrauchsverfahren deutlich Fahrt auf, was zu seinem bis heute das Kanzleigeschäft prägenden sexualstrafrechtlichen Schwerpunkt geführt hat.

Mit diesem Verteidigerleben braucht der Jubilar sich hinter seinem alten Meister nicht zu verstecken. Und wenn er im Nachruf auf Wandschneider meint, dessen ihm vermachte maßgeschneiderte Robe, passe ihm „nicht ganz“, halten wir das – in den einem Sarstedt-Urteil entlehnten Worten des Jubilars – für „bemerkenswert abwegig“. Die Robe sieht an ihm nur anders aus.

Hamburg, im Februar 2024 *Leon Kruse, Yves Georg und Sabine Rückert*